



Schulfahrtenkonzept

Stand: September 2018

Grundsätzliches

Schulfahrten sind als Klassen-, Kurs-, oder Austauschfahrten bzw. Wandertage ein wichtiger Bestandteil des schulischen Handelns am AGQ, sie sind für das pädagogische Profil der Schule unverzichtbar und bereichern das Schulleben in vielfältiger Weise sinnvoll. Sie haben einen deutlichen Bezug zum Unterricht, erwachsen programmatisch aus dem Schulleben und werden im Unterricht vor- und nachbereitet.

Es bietet sich die Möglichkeit des praxisorientierten und schülerorientierten Lernens besonders, da sich im entsprechenden Umfeld eine andersartige Lernmotivation erzeugen lässt. Zudem lernen die Schülerinnen und Schüler im sozial-emotionalen Bereich gegenseitige Rücksichtnahme, wachsen eher zu einer Lerngemeinschaft zusammen, trainieren Konfliktfähigkeit u.v.a.m. Sie erwerben also vielfältige Sozialkompetenzen, die für das schulische Miteinander unentbehrlich sind und in der Vorbereitung auf das kommende Berufsleben gefordert werden.

1.1 Durchführung von Schulfahrten

Jahrgang	Art der Fahrt	Dauer	Zeit**	Ziel	Kosten bis zu*
5	Kennenlertage	2-3 Unterrichtstage (Ut)	Woche v. d. Herbstferien	nähere Umgebung	100 €
5	Wandertag	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	nähere Umgebung	25€
6	Wandertag	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	nähere Umgebung	25€
7	Wandertag	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	nähere Umgebung	25€
8	Wandertag	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	nähere Umgebung	25€
8	Committee Europe	4 Ut	Juni	Dänemark, Niederlande, Polen, Spanien	100 €
8/9	Schüleraustausch (alle 2 Jahre)	8-10 Ut	Frühjahr	Alençon/ Frankreich	250 €

9	Wandertag	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	nähere Umgebung	25€
9	Klassenfahrt	bis zu 5 Ut	Juni	Deutschland u. Niederlande/auch Mutterländer der am AGQ erlernten Sprachen	275 €
9/10	Schüleraustausch (alle 2 Jahre)	6-8 Ut	April/ Oktober	Dobre Miasto/ Polen	250 €
10	Schüleraustausch	5 Ut	Mai	Emmen/ Niederlande	40 €
10	Schüleraustausch	5 Ut	April/ Oktober	Roudnice nad Labem/ Tschechien	100 €
10	Wandertag (Wasserski)	1 Ut	vorletzter Schultag v. d. Sommerferien	Alfsee	25€
10/11	Schüleraustausch (alle 2 Jahre)	10 Ut	April	Naperville/ USA	1100 €
12	Skikurs (Sportkurs-Angebot mit freiwilliger Teilnahme)	7 Ut	Januar	Stumm/ Österreich	450 €
13	Studienfahrt	bis zu 5 Ut	Woche v. d. Herbstferien	Europa	425 €

In den Schuljahrgängen 5 bis 9 findet am vorletzten Schultag vor den Sommerferien ein Wandertag in der näheren Umgebung des AGQ in einem Kostenrahmen bis zu 25 € statt, der 10. Jahrgang fährt an diesem Tag am Alfsee Wasserski.

Anstelle des Wandertags findet in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch alle vier Jahre, eine eintägige Wanderfahrt der gesamten Schulgemeinschaft statt. Sie wird ab dem Schuljahr 2009/2010 mindestens ein Jahr vor Durchführung auf der entsprechenden Gesamtkonferenz beantragt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

* In die Kalkulation sind die Kosten für Fahrt, Übernachtungen, Vollverpflegung, Eintritte, Ausflüge, Dokumentation u.ä. einzubeziehen. Eine Kostenaufstellung ist ggf. beizufügen.

** Bei notwendigen Terminveränderungen entscheidet in begründeten Ausnahmen der Schulleiter.

Die Bestimmungen für die oben aufgeführten Schulfahrten entsprechen dem sog. „Schulfahrtenerlass“ (RdErl. des MK vom 10.01.2006, geändert durch Erl. v. 01.08.2008) sowie den vom Schulvorstand und den Gesamtkonferenzen beschlossenen Grundsätzen zu den Schulfahrten.

1.2 Studienfahrten des Jahrgangs 13

Die Studienfahrten sind grundsätzlich an Seminarfächer und deren Lehrkräfte angebunden. Dadurch wird erreicht, dass alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 13 erfasst werden. Es können entweder verschiedene Ziele aus unterschiedlicher kursgebundener Motivation heraus *oder* ein gemeinsames Ziel für die gesamte Jahrgangsstufe ausgewählt werden.

Entscheidungskriterien der Schulleitung für die Genehmigung von Kursfahrten sind über die oben genannten hinaus:

- Übereinstimmung der Studienfahrt mit den Inhalten des Schulprogramms
- fachliche und pädagogische Zielsetzung der Studienfahrt

1.3 Bezug des Konzeptes zur europäisch-interkulturellen Bildung (Europaschule)

Wichtige (Haupt)Städte und Regionen Europas in ihrer geschichtlichen, kulturellen und kunsthistorischen Bedeutung kennen zu lernen ist vorrangiges Ziel vor allem der Studienfahrten, mitunter auch der Klassenfahrten in Jahrgang 9, die in die Mutterländer der erlernten Sprachen führen können. Den Schülerinnen und Schülern bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, zum einen wichtige Kulturstätten und Bauwerke zu erkunden und zum anderen mit Menschen auf vielfältige Weise zu kommunizieren. Dabei wenden sie ihre im Unterricht gewonnenen Sprachkenntnisse an und vertiefen sie.

2.1 Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten in den Schuljahrgängen 5 bis 10

Am Artland-Gymnasium Quakenbrück gelten für die Schuljahrgänge 5 bis 10 die folgenden Regelungen für unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten:

- Für unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten stehen jeder Klasse drei volle Unterrichtstage im Schuljahr zur Verfügung. Diese müssen nicht alle in Anspruch genommen werden.
- Der Wandertag vor den Sommerferien zählt nicht zu diesen Fahrten.
- Vorrang haben Fahrten, die nach den Kerncurricula und schuleigenen Arbeitsplänen festgeschrieben sind.¹
- Fahrten, die nur die (Fach-)Doppelstunde in Anspruch nehmen oder außerhalb der Unterrichtszeiten des AGQ durchgeführt werden, fallen nicht unter die Drei-Tage-Regelung.
- Interne Regelungen ohne Unterrichtsausfall (Tausch bzw. Verlegung von Unterricht nach Absprache unter Fachlehrkräften und mit Information des Vertretungsplaners) sind begrenzt möglich und fallen ebenfalls nicht unter die Drei-Tage-Regelung.
- Statt der vollen drei Unterrichtstage für Fahrten zu außerschulischen Lernorten kann jede Klasse bis zu drei Projektstage im Schuljahr nach dem Konzept für Projektunterricht des AGQ durchführen.²
- Die Versammlung der Fachlehrkräfte einer Klasse entscheidet mehrheitlich über die Vergabe der noch zur Verfügung stehenden Tage für diese Fahrten. Aus Planungsgründen sollte diese Vergabe möglichst langfristig vor der Durchführung der Fahrten erfolgen.
- Die Fachlehrkräfte, die unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten durchführen, beantragen die Genehmigung dieser Fahrten möglichst frühzeitig beim Schulleiter und tragen die Termine nach der Genehmigung unverzüglich in das Heft „Termine schriftliche Lernkontrollen“ ein.
- Wenn möglich, werden unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten in unterrichtlich und prüfungsmäßig weniger belasteten Zeiten des Schuljahres durchgeführt.

- Die Kostenfrage – auch für alle Fahrten der Klasse im Schuljahr – ist bei der Planung dieser Fahrten zu berücksichtigen.
- Für alle unterrichtsbedingten Fahrten zu außerschulischen Lernorten gilt, dass ihre Genehmigung beim Schulleiter beantragt werden muss.

¹ Diese Fahrten sind der Übersicht „Außerunterrichtliche Aktivitäten am AGQ (Stand 6/2013)“ zu entnehmen.

² Dieses Konzept „Fächerverbindender, fächerübergreifender Unterricht und Projektunterricht“ mit Stand 11/2017 regelt unter Punkt 2.2. „Projektunterricht“: Auf Antrag des Klassenlehrers, eines Fachlehrers oder mehrheitlichen Antrag einer Lerngruppe – mit mehrheitlicher Zustimmung der Versammlung der Fachlehrer der Klasse – können bis zu drei Projekttag pro Schuljahr durchgeführt werden.“

2.2 Unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten in den Schuljahrgängen 10, 11 und 12

Folgende Grundsätze gelten für Fahrten einer Lerngruppe der oben genannten Jahrgänge an außerschulische Lernorte¹:

1. Eine Fahrt, die nicht zum Ausfall von Unterricht führt, bedarf keiner besonderen Absprache mit Kollegen. Sie ist lediglich vom Schulleiter zu genehmigen.
2. Für diejenigen Fahrten, die im schuleigenen Arbeitsplan eines Faches verbindlich vorgesehen (Jahrgang 10) sind, bedarf es der terminlichen Absprache mit allen Fachkollegen, die am Tag der vorgesehenen Fahrt unterrichten.
3. Grundsätzlich kann jedes Fach in den genannten Jahrgängen eine Fahrt durchführen, allerdings muss die Anzahl der Fahrten pro Schulhalbjahr bzw. Semester begrenzt werden, um zu viele Unterrichtsausfälle bzw. Fehlzeiten von Schülern zu vermeiden. Diese Zahl ist *pro Jahrgang* auf vier begrenzt.
4. Grundsätzlich gilt: Eine Fahrt kann nur dann stattfinden, wenn alle Fachlehrer, die die betroffenen Schüler am Tag der Fahrt unterrichten, die Abwesenheit ihrer Schüler entschuldigen. Mit anderen Worten: Es ist das Einverständnis der die betroffenen Schüler unterrichtenden Kollegen einzuholen, *bevor* die Fahrt beim Schulleiter beantragt wird. Das Einverständnis der betroffenen Kollegen wird beim Antrag beim Schulleiter festgestellt.
5. Sollte ein Fachlehrer eine Fahrt für ein Schulhalbjahr bereits langfristig vorgesehen haben, ist dies dem Oberstufenkoordinator während der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres mitzuteilen.
6. In der Woche unmittelbar vor und während der Klausurzeiten finden keine Fahrten statt, es sei denn, es kann glaubhaft gemacht werden, dass die betroffenen Schüler und Kollegen keinen Nachteil aus der Abwesenheit vom Unterricht beziehen und nötige nachmittägliche Vorbereitungszeiten auf Klausuren unberührt bleiben.
7. Für Fahrten in Verbindung mit unterrichtsfreien Tagen kann nach Absprache mit den betroffenen Kollegen und nach regulärem Antrag beim Schulleiter ein Unterrichtstag hinzugezogen werden.
8. Wenn möglich, sollten Fahrten nach Festlegung der (Halbjahres-)Noten durchgeführt werden, d.h. gegen Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
9. Die Kostenfrage ist bei der Planung der Fahrten zu berücksichtigen.

¹ Diese Fahrten sind der Übersicht „Außerunterrichtliche Aktivitäten am AGQ (Stand 6/2013)“ zu entnehmen.